

KURZ ERKLÄRT: Die Preisbremse Strom, Gas & Wärme

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Strom-, Gas- & Wärmepreisbremse für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Für einen Großteil des Strom-, Gas- und Wärmeverbrauchs sollen die Preise für Energie gedeckelt werden.

Welche Regelungen gelten für private Haushalte und kleinere Gewerbekunden?

Private Haushalte und kleinere Gewerbekunden zahlen ab dem 01. Januar 2023 für 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs einen maximalen Arbeitspreis, der wie folgt festgelegt wird:

Strom: 40 Cent pro Kilowattstunde (kWh)

■ Gas: 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh)

■ Wärme: 9,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh)

Wichtiger Hinweis:

Für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch größer als 30.000 kWh pro Jahr bei Strom und größer als 1,5 Mio. kWh pro Jahr bei Gas oder Wärme gelten andere Regelungen.

Wie wird die Entlastung konkret berechnet?

Die Berechnung des Entlastungsbetrags durch die Preisbremsen wird am Beispiel Erdgas aufgezeigt. Der Entlastungsbetrag für Strom und Wärme wird analog berechnet.

Prognostizierter Jahresverbrauch: 10.000 kWh pro Jahr Arbeitspreis aktueller Gas-Tarif: 18 Cent pro kWh Arbeitspreis-Deckel (Bremse): 12 Cent pro kWh

Prognostizierter Jahresverbrauch 10.000 kWh X 0,8 (80 %)

X 0,06 Euro pro kWh (0,18 - 0,12 Euro) Entlastung **480 Euro** (40 Euro pro Monat)

Ab wann wird der Entlastungsbetrag berücksichtigt?

Der Entlastungsbeitrag wird ab März 2023 bei Ihren monatlichen Abschlägen berücksichtigt. Ihr Abschlag ab März 2023 fällt somit geringer aus. Da die Preisbremsen rückwirkend zum Januar 2023 gelten, werden diese beiden Monate im März mit Ihrem Abschlag verrechnet.

Was muss ich als Kund:in der nvb tun?

Sie müssen nichts tun. Den Entlastungsbetrag durch die Preisbremse werden wir bei Ihren neuen Abschlägen berücksichtigen und Sie informieren.